OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303865/10/BMa/TK

Datum:
Linz, 19. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.09.2024, GZ: BHFR/924060008158/24, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.07.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 365 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 57 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden auf 36,50 Euro herabgesetzt. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.09.2024, GZ: BHFR/924060008158/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit der Kontrolle: 17.04.2024, 09:00 Uhr
Ort der Kontrolle: C-Straße

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, zumindest am 17.04.2024 um 09:00 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt am 04.05.2022 bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name: D__
geb.: tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 04.05.2022
Beschäftigungsort: C-Straße

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1, Abs. 1 a und Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 60/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 730,00	112 Stunden	§ 111 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 60/2022

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 73,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 803,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei nicht von einem Gefälligkeits- oder Freundschaftsdienst bei den Tätigkeiten des D__, der im Zuge

der Kontrolle am Lagerplatz für Autos und einer Werkstätte von A__ beim Zusammenräumen eines orangefarbenen Fahrzeugs (Bus) angetroffen wurde, auszugehen, weil die Umstände, unter denen er angetroffen wurde, nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten würden. Es sei ebenfalls keine kurzfristige Tätigkeit gegeben, weil D__ auch nach dem 04.05.2022 gelegentlich bei Arbeiten geholfen habe. Er habe Hilfstätigkeiten durchgeführt, wobei er die Arbeitsanweisungen von A__ erhalten habe. Auch keine schriftliche Unentgeltlichkeit sei vereinbart worden und für die Arbeiten des D__ sei Miete teilweise gegenverrechnet worden. Die Annahmen würden auf den Äußerungen der Zeugeneinvernahme des D__ beruhen. Soweit die Angaben des A__ diesen entgegenstünden, sei von Schutzbehauptungen auszugehen.
Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen habe A__ zumindest fahrlässig begangen. Zur Strafbemessung wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe nicht vorliegen würden und es sich um eine erstmalige Übertretung der Bestimmungen des ASVG durch den Bf handeln würde.
Die Behörde ist von einem geschätzten monatlichen Einkommen in Höhe von 2.000 Euro, keinem nennenswerten Vermögen des Bf und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

1.3. Dagegen erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 28.10.2024 rechtzeitig Beschwerde, die vorbringt, dass D__ nach dem 04.05.2022 nicht mehr für den Bf - in welcher Form auch immer - arbeitend tätig gewesen sei. Es habe auch keine Barauszahlungen oder Überweisungen auf ein Konto des D__ gegeben.
Zusammenfassend wurde ausgeführt, es liege keine Verwaltungsübertretung vor.

2.1. Mit Schreiben vom 13.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem LVwG OÖ vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ zur Entscheidungsfindung.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.07.2025, zu der der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung, eine Vertreterin der belangten Behörde und eine Vertreterin des Amts für Betrugsbekämpfung gekommen waren.
Als Zeuge wurde D__ und das Kontrollorgan G__ einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist Einzelunternehmer. Zu den Betriebsmitteln seines Unternehmens gehört u.a. ein orangefarbener Kleinbus, der für Baustellenfahrten verwendet wird. D__ war in der Firma des A__ seit 06.06.2018 bis 20.11.2020 als Arbeiter und vom

02.04.2021 bis 24.09.2021 sowie vom 16.02.2022 bis 03.05.2022 als geringfügig beschäftigter Arbeiter zur Sozialversicherung gemeldet.
Anlässlich der Pensionierung des Bf wurde auch D__ als Arbeitnehmer von der Firma des Bf von der Sozialversicherung abgemeldet. D__ war Mieter einer kleinen im Besitz des Bf befindlichen Wohnung.
Der Bf hat auch nach seiner Pensionierung Arbeiten auf Baustellen verrichtet. Bei Bedarf hat er den D__ ersucht, ihn auf die Baustellen zu begleiten, um dort Hilfsarbeiten zu verrichten.
Zur vorgeworfenen Tatzeit hat D__ in einem organgefarbenen Kfz, der dem Einzelunternehmen des D__ zuzurechnen ist, Aufräumarbeiten verrichtet.
Es kann nicht festgestellt werden, dass D__ den A__ dazu aufgefordert hatte, Aufräumarbeiten im betrieblichen Kfz zu verrichten. A__ und D__ hatten aber schon aufgrund der Wohnverhältnisse und des langen Arbeitsverhältnisses ein Vertrauensverhältnis, sodass D__ für den A__ über dessen Aufforderung auch immer „freiwillig“ (Hilfs-)Arbeiten verrichtet hat, die A__ dem D__ von der zu bezahlenden Miete oder für dessen Einkäufe gegenverrechnet hat.
Der Lohn, der dem D__ monatlich für seine Hilfstätigkeiten ausgezahlt bzw. gegenverrechnet wurde, hat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten. Die Mitarbeit des D__ im Betrieb des Bf erfolgte über Aufforderung durch den Bf, wobei D__ seine Hilfstätigkeiten unter Anleitung des Bf verrichtet hat. Der Wert der von D__ für A__ geleisteten Arbeitsstunde war mit 10 Euro bemessen.
Die Mithilfe des D__ in den betrieblichen Angelegenheiten des A__ nach dessen Pensionierung und auch nachdem D__ nicht mehr als Arbeitnehmer für A__ zur Sozialversicherung gemeldet war, hatte keinen rein freundschaftlichen Hintergrund, sondern einen finanziellen. Unentgeltlichkeit für die Arbeiten war nicht vereinbart. D__ ist – trotz der Aufforderung des Bf ihn anlässlich seiner beruflichen Tätigkeiten auf Baustellen zu begleiten und dort für ihn unter seiner Anleitung Hilfsdienste, wofür er bezahlt wurde, zu verrichten, davon ausgegangen, dass es sich um „freiwillige“ Hilfsdienste gehandelt hat.
Selbst wenn D__ die Aufräumarbeiten im betrieblichen Kleinbus des A__ ohne Anweisung des Bf verrichtet hat, ist dahinter die stille Autorität des A__ gestanden, so wusste D__ doch, dass er für seine Mithilfe im Unternehmen des Bf entlohnt wird, wen auch nur durch Gegenverrechnung der zu zahlenden Miete oder durch Einkäufe für ihn.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt sowie den Erhebungen des LVwG OÖ, insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.07.2025 ergibt. Der Arbeitnehmer D__ wurde bei dieser Verhandlung zeugenschaftlich einvernommen und hat in der Verhandlung den Eindruck vermittelt, über schlichte geistige Fähigkeiten zu verfügen. Er ist jedoch, auch nach den Aussagen des Bf, trotzdem im Stande, seinen Alltag selbständig zu bewältigen.
Anlässlich der Verhandlung hat sich – obwohl D__ sichtlich bemüht war, dem Bf mit seiner Aussage nicht zu schaden, herausgestellt, dass er, sobald der Bf ihn

ersucht hatte mit diesem zu Baustellen zu fahren, dort über Anweisung des Bf Hilfstätigkeiten verrichtet hat. D__ hat dies auch über mehrmaliges Nachfragen immer wieder gleichlautend unter Wahrheitspflicht zu Protokoll gegeben. Dadurch ist klar zutage getreten, dass D__ den Bf immer wieder bei dessen unternehmerischen Tätigkeiten unterstützt hat und der Bf hat dem A__ mitgeteilt, welche Arbeiten zu erledigen sind.

Dass auch die Arbeit zur vorgeworfenen Tatzeit, bei der D__ anlässlich der durchgeführten Kontrolle angetroffen wurde, ebenfalls von A__ konkret vorgegeben wurde, konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der geschilderten Gesamtumstände des Arbeitseinsatzes des D__ war jedoch bedenkenlos davon auszugehen, dass auch diese für das Einzelunternehmen des Bf verrichtete Tätigkeit entlohnt wurde. Unentgeltlichkeit dieser Arbeit war nicht vereinbart. Dass sich die Arbeiten des D__ für den Bf durch wiederholten Einsatz im Einzelunternehmen des Bf über einen Zeitraum von mehreren Jahren gezogen haben, ergibt sich aus der Erstaussage des D__ anlässlich seiner Befragung anlässlich der Kontrolle, der erhöhter Wahrheitsgehalt beizumessen ist, und die auch durch die Zeugenaussage des D__ in der mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ bestätigt wurde. D__ hatte seine Tätigkeit für den Bf zu Beginn seiner zeugenschaftlichen Befragung beim LVwG OÖ. geschildert und – wie sich auch aus dem Protokoll ergibt – nach Gestiken und Bemerkungen des Bf während der Vernehmung des Zeugen, versucht, seine getätigte Aussage teilweise zu revidieren und teilweise keine Antworten mehr auf die gestellten Fragen zu geben. Schließlich hat der Zeuge D__ vor Ende seiner Befragung seine ursprünglich getätigten Aussagen nochmals widerspruchsfrei bestätigt.

Die Aussage des D__ zu seinen Arbeiten für A__ kann auch deshalb den Feststellungen zugrunde gelegt werden, weil der Zeuge glaubwürdig angegeben hatte, dass er nunmehr dieselbe Tätigkeit, die er für den Bf verrichtet hat, für den Bruder des Bf, der in derselben Branche tätig ist und bei dem er nun wohnt, verrichtet.

Die Vernehmung der beantragten Zeugen J__ und K__, zum Beweis dafür, dass D__ nicht in den Betriebsablauf des A__ eingebunden war und zu diesem in keinem Arbeitsverhältnis gestanden ist, konnte unterbleiben, waren diesen Personen doch nicht in gleicher Weise unmittelbar wie D__ von dessen Arbeitseinsätzen informiert. Vielmehr war einer der beantragten Zeugen lediglich Nachbar des D__ und der andere beantragte Zeuge hat die Werkstätte des Bf genutzt. Auch wenn diese gemeinsam mit A__ und D__ im Gefolgschaftsraum im Erdgeschoss zusammengesessen sind, sind deren Informationen keine unmittelbaren. Sie können insbesondere keine Auskünfte darüber geben, welche Besprechungen zwischen dem Bf und dem Arbeitnehmer D__ stattgefunden haben.

Es konnte daher mit der Befragung des Zeugen D__ der festzustellende Sachverhalt ausreichend geklärt werden, sodass der beantragten Zeugeneinvernahmen des J__ und des K__ nicht Folge zu geben war.

Im Übrigen wurde vom Bf selbst in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er gelegentlich Einkäufe für D__ bezahlt hatte, wobei er die Geldbeträge nicht mehr zurückbekommen hatte.
Dass D__ bei A__ zur vorgeworfenen Tatzeit nicht als Arbeitnehmer beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet war, wurde nicht bestritten.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen (jeweils in der zur Tatzeit geltenden Fassung):

§ 111 Abs. 1 ASVG:
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

§ 33 Abs. 1, 1a, 2 ASVG:
1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar
1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

§ 111 Abs. 2 ASVG:
Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

§ 35 Abs. 1 ASVG:
Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

§ 539a Abs. 1 – 4 ASVG:
(1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde D__ vom Bf auch nach dessen Abmeldung zur Sozialversicherung gelegentlich im Rahmen dessen betrieblicher Tätigkeit weiter auf Baustellen, die vom Bf bearbeitet wurden, mitgenommen und dort von diesem mit Hilfstätigkeiten beschäftigt. Dafür hat D__ ein geringes Entgelt erhalten, das auch mit der Miete, die er dem Bf zu zahlen hatte, gegenverrechnet wurde. Für seine Baustellenfahrten hatte der Bf ein Kfz, in dem er Werkzeuge bereitgehalten hat. Zur vorgeworfenen Tatzeit hat D__ Aufräumarbeiten in dem Fahrzeug, das vom Bf betrieblich genutzt wird, verrichtet. Soweit die Beschwerde vorbringt, die Arbeiten seien nicht vom Bf dem D__ vorgegeben gewesen, dieser habe die Aufräumarbeiten aus eigenem Antrieb

erledigt, wird dem entgegengehalten, dass D__ bereits vor der vorgeworfenen Tatzeit in die betrieblichen Tätigkeiten des Bf eingebunden war, sodass D__ diese Arbeiten im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Bf verrichtet hat (und dafür auch entlohnt wurde), wobei es irrelevant ist, ob die konkrete Tätigkeit vom Bf vorgegeben wurde. D__ hat seine Arbeit für das Unternehmen des Bf zur vorgeworfenen Tatzeit damit als Arbeitnehmer des Bf in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit verrichtet.
Er war zur vorgeworfenen Tatzeit nicht als geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer zur Sozialversicherung gemeldet.
Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass das ASVG keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vorsieht, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Umstände, die ein mangelndes Verschulden des Bf zutage gebracht hätten, sind im Verfahren vor dem LVwG OÖ nicht hervorgekommen. Soweit der Bf vermeinte, die „freiwillige“ Mithilfe des D__ bei seinen betrieblichen Tätigkeiten sei keine versicherungspflichtige Arbeitsleistung, ist der Bf in einem (vorwerfbaren) Rechtsirrtum befangen, erfüllen doch nur kurzfristige (und nicht wie hier über Jahre andauernde) unentgeltliche Tätigkeiten (die nicht mit Mietforderungen gegenverrechnet werden), die Kriterien, die erforderlich sind, um von einem Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst, der nicht zur Sozialversicherung meldepflichtig ist, auszugehen.
Weil der Bf sich nicht vor Aufnahme der Beschäftigung des D__ über die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkundigt hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt und auch die subjektive Tatseite erfüllt.

3.3.4. Zur Strafhöhe wird ausgeführt:

§ 19 Abs. 1 und 2 VStG:

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Aus der einleitenden Formulierung „unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes“ im § 111 Abs. 2 ASVG ergibt sich grundsätzlich, dass auch für jene nach § 111 Abs. 1 ASVG zur ahndenden Übertretungen im Erstfall die Vorschriften über die außerordentliche Milderung der Strafe (§ 20 VStG) bzw. ein Absehen von der Strafe unter allfälliger gleichzeitiger Ermahnung (§ 21 VStG) in vollem Umfang zum Tragen kommen sollen.
Daraus ergibt sich, dass im Zuge der Strafbemessung die Voraussetzungen der §§ 20 bzw. 21 VStG (bzw. nunmehr § 45 VStG) einer Prüfung zu unterziehen sind.

Die Behörde hat lediglich die Mindeststrafe verhängt. Das Verfahren beim LVwG OÖ hat hervorgebracht, dass der Bf über ein Einkommen von ca. 2.000 Euro netto pro Monat verfügt, sowie Anteile an der M__ und mehrere Liegenschaften besitzt sowie keine Sorgepflichten hat. Die vom Bf angegebenen persönlichen Verhältnisse werden der Strafausmessung im Verfahren vor dem LVwG OÖ zugrunde gelegt.

Eine Ermahnung gemäß § 45 VStG konnte nicht ausgesprochen werden, weil die Tat nicht hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt der gegenständlichen Verwaltungsübertretung zurückblieb.
Die von der Behörde festgestellten Strafzumessungsgründe werden auch dem Verfahren beim LVwG OÖ zugrunde gelegt.
Weil von keinem Überwiegen der Strafmilderungs- gegenüber den Straferschwerungsgründen auszugehen ist, konnte § 20 VStG, der ein Überwiegen der Strafmilderungsgründe gegenüber den Straferschwerungsgründen erfordert, nicht zur Anwendung kommen.

Zumal es sich beim Bf um die erstmalige Übertretung nach dem ASVG handelt und hier lediglich die Übertretung der Bestimmung des ASVG an einem einzigen Tag vorgeworfen wurde, konnte die Strafe gemäß § 111 Abs. 2 ASVG auf 365 Euro

herabsetzen werden. Dem Bf war hinsichtlich seines Verschuldens auch lediglich ein Rechtsirrtum zur Last zu legen.

Zu II.:
Weil die Beschwerde im Verfahren vor dem LVwG teilweise erfolgreich war, fielen keine Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ an und die Kosten für das Strafverfahren vor der belangten Behörde waren herabzusetzen (§ 52 VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Meldepflichten nach ASVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, im konkreten Fall beruht das Ergebnis im Wesentlichen auf den geprüften Sachverhaltselementen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann